

VLADYSLAV RAK

# Freiheitliche demokratische Großraumordnung

*Studien und Beiträge  
zum Öffentlichen Recht*

73

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Öffentlichen Recht

Band 73





Vladyslav Rak

# Freiheitliche demokratische Großraumordnung

Der Wandel des Begriffes „freiheitliche demokratische  
Grundordnung“ in der Rechtsprechung des  
Bundesverfassungsgerichtes

Mohr Siebeck

*Vladyslav Rak*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina; 2020 Erste Juristische Prüfung; Forschungsreferent am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer; 2025 Promotion (Frankfurt/Oder); Rechtsreferendariat im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Potsdam).

ISBN 978-3-16-164909-7 / eISBN 978-3-16-164910-3  
DOI 10.1628/978-3-16-164910-3

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/ 2025 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina als Dissertation angenommen. Die Arbeit war in ihren wesentlichen Zügen Ende 2023 abgeschlossen. Seitdem hat insbesondere ihr letzter Teil (→ C.) durch die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika eine bemerkenswerte, wenngleich nicht besonders überraschende Aktualität erlangt. Auch wenn der Fortgang dieser Entwicklungen bis zu einem gewissen Grad offen ist, können sie zumindest anhand der dortigen Ausführungen problemlos eingeordnet werden.

Ein besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Professor Dr. Stefan Haack: In seinen Schwerpunktbereichsvorlesungen zur Allgemeinen Staatslehre und zum Verfassungsrecht weckte er mein Interesse nicht nur für die vertiefte Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht, sondern auch für das Thema dieser Dissertation. Bei ihrer Erstellung unterstützte er mich von Anfang an durch zahlreiche Gespräche sowie Hinweise und ließ mir dabei gleichzeitig einen größtmöglichen Freiraum bei der eigenen wissenschaftlichen Ausarbeitung. Durch diese Gespräche und die Ermutigung, meine eigenen Ansätze zu verfolgen, profitierte die vorliegende Arbeit enorm. Schließlich danke ich ihm für das sehr ausführliche Erstgutachten, dessen Ausführungen zahlreiche weitergehende Hinweise enthalten, sowie für die Unterstützung bei der Erlangung eines Promotionsstipendiums.

Professorin Dr. Carmen Thiele danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die darin enthaltenen weiterführenden Anmerkungen.

Bei der Hanns-Seidel-Stiftung möchte ich mich für die Unterstützung in Form eines großzügigen Promotionsstipendiums bedanken, welches mir die Freiheit gewährte, mich im besonderen Maße auf die Erstellung meiner Dissertation zu fokussieren. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich zuvörderst für die Aufnahme des Werkes in die renommierte Reihe Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht sowie für die sehr schnelle und gründliche Umsetzung.

Schließlich gebührt ein ganz besonderer Dank meinen Eltern, Olena und Anatolii Rak, sowie meiner Partnerin, StA'in Isabelle Fabian: Eure unermüdliche Unterstützung und die Geborgenheit, welche ich durch euch erfahren habe, ha-

ben mir erst die Kraft verliehen, immer weiter zu gehen, und nicht zuletzt auch, meine Promotion abzuschließen. Euch sei diese Arbeit deshalb gewidmet.

Potsdam-Babelsberg, Frühjahr 2026

Vladyslav Rak

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Einleitung .....	1
A. Hinführung .....	9
I. <i>Der Begriff im Gefüge des Grundgesetzes</i> .....	9
1. Der Bedeutungsgehalt des Begriffes <i>qua constitutione</i> .....	10
a) Wortlaut .....	10
b) Genese .....	11
c) Systematik .....	12
aa) Gegenüberstellung von Schutzgut und Angriffsobjekt einerseits sowie der Eingriffsintensität der staatlichen Maßnahmen andererseits .....	12
bb) Erfordernis einer qualifizierten Art und Weise des Vorgehens gegen das Schutzgut .....	13
cc) Zwischenergebnis .....	13
d) Sinn und Zweck: Sicherung des Pluralismus sowie Verhinderung des Ausnahmezustandes .....	14
2. Das Verhältnis zu Art. 79 Abs. 3 GG .....	15
3. Zwischenergebnis .....	17
II. <i>Das Bundesverfassungsgericht als maßgebliche Instanz für       die Interpretation dieses Begriffes</i> .....	18
III. <i>Rechtsprechungsentwicklung zum Begriff der freiheitlichen       demokratischen Grundordnung</i> .....	21
1. Die Parteiverbotsurteile der 1950er: Sozialistische Reichspartei und Kommunistische Partei Deutschlands .....	21
a) BVerfGE 2, 1 – Das SRP-Verbotsurteil .....	21
aa) Kernaussagen .....	21

(1) Allgemeine Bedeutung der Parteien im Grundgesetz .....	21
(2) Die Auslegung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Allgemeinen .....	22
(3) Subtraktionsmethode .....	22
(4) Die Mindestbestandteile im Einzelnen .....	23
bb) Bewertung .....	23
b) BVerfGE 5, 85 – Das KPD-Verbotsurteil .....	25
aa) Kernaussagen .....	26
(1) Verfassungsmäßigkeit sowie unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 21 Abs. 2 GG .....	26
(2) Die Auslegung des Art. 21 Abs. 2 GG .....	26
(3) Freiheitliche demokratische Grundordnung .....	27
(a) Die freiheitliche demokratische Grundordnung als Wertordnung .....	27
(b) Die Menschenwürde als oberster und absoluter Wert .....	27
(c) Anreicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit weiteren Werten .....	28
(4) Das Aufkommen der Problematik der Wertrangordnung .....	28
bb) Bewertung .....	28
2. BVerfGE 144, 20 – NPD-Urteil .....	30
a) Kernaussagen .....	30
aa) Der reduzierte Ansatz .....	30
bb) Abgrenzung zu Art. 79 Abs. 3 GG .....	31
cc) Menschenwürde nicht nur als Höchstwert, sondern <i>Ausgangspunkt</i> der freiheitlichen demokratischen Grundordnung .....	32
dd) Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip als <i>Derivate</i> der Menschenwürde .....	33
b) Bewertung .....	34
IV. Fazit .....	36
B. Staatstheoretische Einordnung .....	39
I. Einleitung .....	39
II. Abriss einer Staatstheorie des bürgerlichen Rechtsstaates .....	43
1. Die zentralen Begriffe der Staatstheorie des bürgerlichen Rechtsstaates .....	43
a) Der Begriff des Politischen und sich daraus ableitende Begriffe .....	43
aa) Der Begriff des Politischen .....	44
(1) Die Herleitung und das Wesen dieses Konzeptes .....	44

(2) Der Begriff des Politischen als Ausgangspunkt jeder Ordnung .....	46
(3) Zwischenergebnis .....	48
bb) Die Begriffe des Staates und der Verfassung .....	51
(1) Einleitung .....	51
(2) Die existentielle Strömung und die theoretisch-politische Sphäre des Staatsbegriffes .....	53
(a) Staat als das Bestehen der politischen Einheit eines Volkes .....	53
(b) Die Konkretisierung der politischen Einheit des Volkes durch die Verfassungsordnung als Artikulation eines letztnmaßgeblichen Willens .....	55
(3) Die normative Strömung und die funktional-juristische Sphäre des Staatsbegriffes .....	58
(a) Ausrichtung an der verfassten Gewalt: Staat als organisierter und normierter Handlungsverband der politischen Einheit mit dem Verfassungsstatut als dem zugehörigen Verfassungsbegriff .....	59
(aa) Die funktional-juristische Sphäre des Staates als mit dem Verfassungsstatut und den darauf beruhenden Handlungen identisch .....	60
(bb) Exkurs: Die besondere Strenge der <i>Reinen</i> <i>Rechtslehre</i> – Der Staat als mit der Rechtsordnung identisch unter Ausschluss aller weiteren ‘unjuristischen‘ Faktoren .....	61
(b) Die funktional-juristische Sphäre unter den Forderungen des Idealbegriffes der Verfassung: Der Staat, der durch die Verfassung verdrängt worden ist .....	63
(4) Die geisteswissenschaftliche Strömung und die soziologische Sphäre des Staatsbegriffes .....	68
(a) Fusion der theoretisch-politischen und der funktional- juristischen Sphäre zum Zwecke der Integration: Der Staat als Prinzip der Bildung der politischen Einheit .....	69
(b) Die dynamische Verfassung als zugehöriger Verfassungsbegriff .....	73
(c) Grenzen bei der Integration zur politischen Einheit: Gibt es ein <i>inhaltliches</i> Integrationsziel? .....	76
(5) Die verschiedenen Methoden der Verfassungsinterpretation als Ausfluss der jeweiligen Strömungen .....	79
(a) Die klassisch-hermeneutische Methode als maßgebliche Art der Verfassungsinterpretation der existentiellen Strömung .....	80

(b) Die positive Methode als maßgebliche Art der Verfassungsinterpretation der normativen Strömung .....	83
(c) Die geisteswissenschaftlich-werthierarchische Methode als maßgebliche Art der Verfassungsinterpretation der geisteswissenschaftlichen Strömung .....	92
(6) Zwischenergebnis .....	97
b) Der Anknüpfungspunkt bei der Bestimmung des inneren Feindes in Gestalt der verschiedenen Sphären des Staatsbegriffes .....	101
2. Zwischenfazit .....	106
a) Zusammenfassung .....	106
b) Die Legitimität der politischen Ordnung als das verbindende Element .....	110
c) Ergebnis .....	112
<i>III. Die Umbildung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung       unter der Geltung des Grundgesetzes .....</i>	<i>115</i>
1. Der Begriff des Politischen im Grundgesetz .....	117
2. Der gewandelte Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im neuen Staats- und Verfassungsverständnis des Bundesverfassungsgerichtes .....	119
a) Die Verlagerung des Staatsverständnisses von der existentiellen zur geisteswissenschaftlichen Strömung .....	119
b) Wandel des Verfassungsverständnisses von begrenzender Rahmenordnung zur integrativen Grundordnung durch die Wertordnungsrechtsprechung als Kennzeichen der geisteswissenschaftlich-werthierarchischen Methode .....	126
aa) Die Auslegung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mithilfe der Wertordnungsrechtsprechung .....	127
bb) Kritik dieses Vorgehens durch die existentielle sowie die normative Strömung .....	129
cc) Die Wertordnungsrechtsprechung als Ausdruck der geisteswissenschaftlich-werthierarchischen Methode .....	133
c) Die konkrete Anpassung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an dieses neue Verständnis von Staat und Verfassung im NPD-Urteil .....	136
aa) Abgrenzung zu Art. 79 Abs. 3 GG: Loslösung des Staatsverständnisses innerhalb des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung von der Auffassung der existentiellen Strömung .....	136

bb) Der neue Rang der Menschenwürde und das damit einhergehende neue Menschenbild: Die Bestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vom Individuum her .....	138
cc) Bestandteile und Ableitungen bei der Bestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Ausprägung des dynamischen Verfassungsbegriffes .....	143
<i>IV. Fazit</i> .....	146
C. Eschatologie des bürgerlichen Rechtsstaates .....	151
I. Einleitung .....	151
II. Die Großraumordnung als modernes politisches Ordnungsprinzip der Erde .....	159
1. Der Begriff der Großraumordnung: Grundlegung und Modifizierung eines durch seine Entstehungszeit belasteten Ordnungskonzeptes .....	163
a) Ausgangspunkt: <i>Carl Schmitts</i> Entwurf einer völkerrechtlichen Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte	163
b) Kritik dieser Völkerrechtlichen Großraumordnung und ihre Weiterentwicklung zu einem neutralen Großraumkonzept .....	168
2. Der Begriff des Politischen in der Großraumordnung: Die Verdrängung der theoretisch-politischen Sphäre des Staates durch die politische Idee der Großraumordnung als letztmaßgebliches Ordnungsprinzip .....	177
a) Die Entpolitisierung und Neutralisierung des Inneren der Großraumordnung durch eine politische Idee .....	178
b) Durchsetzung der politischen Idee innerhalb des Großraumes durch die Großmacht .....	180
3. Die ‚westliche Staatengemeinschaft‘ bzw. die ‚freie Welt‘ als Großraumordnung in dem hier verstandenen Sinne .....	182
a) Das Bestehen der Hauptmerkmale der Großraumordnung: Großmacht mit eigenem Großraum und gemeinsamer politischer Idee .....	184
b) Folgen für die innerstaatliche Feindbestimmung durch die einzelnen Einheiten .....	195
c) Die Rolle der Europäischen Union innerhalb der westlichen Staatengemeinschaft .....	197
d) Zwischenergebnis .....	199
4. Die Evidenz einer solchen Großraumordnung als politisches Ordnungsprinzip des technisch-digitalen Zeitalters .....	203

5. Was bleibt vom Staat in der Großraumordnung? .....	212
<i>III. Fazit</i> .....	214
<b>Gesamtergebnis und Schluss</b> .....	219
Literaturverzeichnis .....	225
Register .....	243

## Einleitung

Im Jahre 2017 hat das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Urteils die Auslegung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewandelt. Die These der vorliegenden Arbeit ist es, dass es sich hierbei nicht um eine bloße Rechtsprechungsanpassung handelte, welche auf die zwischenzeitlich geäußerte Kritik in der Wissenschaft reagierte, sondern das Bundesverfassungsgericht diese Gelegenheit vielmehr nutzte, um die Auslegung des Begriffes einem mittlerweile herrschenden Verständnis von staatsrechtlichen Grundbegriffen anzugleichen, welches sich unter der Geltung des Grundgesetzes entwickelt hat. Erstmals konturierte das Bundesverfassungsgericht den Begriff im Zuge der ersten beiden Parteiverbotsurteile in den 1950er-Jahren: dem Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) im Jahre 1952 sowie demjenigen der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Jahre 1956. Gegenüber diesen beiden Urteilen waren bereits auf den ersten Blick im NPD-Urteil aus dem Jahre 2017 mehrere Veränderungen auszumachen: Während sich die Ausführungen des Gerichtes in den 1950er-Jahren vor allem auf den Staat als solchen sowie dessen grundlegende Prinzipien konzentrierten, lenkten die Richter den Fokus im Jahre 2017 merklich auf das Individuum. In den frühen Parteiverbotsurteilen reicherte das Bundesverfassungsgericht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit den wichtigsten Prinzipien des deutschen Staates an, um hiervon im Jahre 2017 abzuweichen, und ihn nunmehr vollkommen aus dem Individuum sowie dessen Menschenwürde heraus zu entwickeln.

Was war in der Zwischenzeit geschehen? Es ist nicht einfach, den Verlauf auch nur eines Teilgebietes der Rechtswissenschaft über knapp 70 Jahre einzufangen; auch eine bloße Rechtsprechungsanalyse der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung müsste, angesichts der Fülle der Entscheidungen, notwendig ausufern, weshalb ein solches Vorgehen möglicherweise sogar eher den Blick auf das Wesentliche verstellen würde. Die Arbeit entscheidet sich deshalb für eine andere Darstellung, die grob in zwei Hauptanliegen unterteilt werden kann. Zum einen konzentriert sie sich zunächst auf die Frage, warum es 2017 dazu kam, dass das Bundesverfassungsgericht den Begriff (insbesondere die wichtigsten Strukturprinzipien des verfassten Staates: Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip) vollkommen aus der Menschenwürde des Einzelnen heraus entwickelt hat. Zum anderen spürt sie der Frage nach, ob es eine Ordnung gibt, durch deren Interpretation das Bundesverfassungsgericht den konkreten neuen Gehalt des Begriffes ermittelt hat. Genau

besehen, geht dieser neue Inhalt über die Herleitung des Begriffes aus der Menschenwürde weit hinaus: Erkennbar wird dies daran, dass das Bundesverfassungsgericht Bestandteile, die es zuvor noch dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugerechnet hat, nunmehr nicht unmittelbar vom Begriff erfasst sah, und dies insbesondere mit einem Blick auf andere staatliche Ordnungen begründet. Der Wandel des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung lässt sich somit – grob nachgezeichnet – durch dessen Individualisierung und Internationalisierung beschreiben.

Damit sie beides veranschaulichen konnte, musste die Darstellung zwar nicht unbedingt weit ausholen, aber doch sehr tief in ihre Materie eindringen und ihr gewissermaßen auf den Grund gehen. Um dies sinnvoll tun zu können, musste sie den eigentlich interessanten Ausführungen eine Art Bestandsaufnahme voranstellen. In einer Hinführung untersucht sie deshalb zunächst den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Gefüge des Grundgesetzes, wobei es hier maßgeblich auf seine Auslegung sowie sein Verhältnis insbesondere zum Art. 79 Abs. 3 GG ankommt. Hier stellt die Arbeit fest, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen eindeutigen Gehalt aufweist, es sich also um einen offenen Verfassungsbegriff handelt. Im Anschluss daran werden die Parteiverbotsurteile des Bundesverfassungsgerichtes vorgestellt, nachdem die Arbeit dieses als die maßgebliche Instanz zur Konkretisierung eines solchen Begriffes ausmacht. Anhand dieser Darstellung werden die grundlegenden Veränderungen, wie sie die Thesen der vorliegenden Arbeit bilden, bereits weitgehend sichtbar. Die Arbeit geht hier auch auf die wesentlichen Aspekte innerhalb der Resonanz ein, welche die Urteile auslösten.

Anhand dieser Grundlegung nimmt die Arbeit im nächsten Teil eine staats-theoretische Einordnung der Entwicklung vor. Hierfür war es zuvörderst notwendig, einen Maßstab zu bilden, welcher dazu dient, diese Entwicklungen überhaupt messen zu können. Mit anderen Worten bestand das Problem hier gerade darin, dass die Arbeit von der These ausgeht, dass sich das Verständnis der Grundbegriffe der Staatstheorie im Laufe der Jahrzehnte veränderte und sich diese Veränderung im Wandel der Auslegung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Jahre 2017 niederschlug. Um etwas Derartiges darstellen zu können, bedurfte es des Entwurfes eines Koordinatensystems, in welches man solche Bewegungen sinnvoll einordnen kann. Die Arbeit musste sich hier deshalb auf die schwierige, aber unausweichliche Aufgabe einlassen, diese fundamentalen Grundbegriffe zu entwickeln, und sich damit gewissermaßen in das Epizentrum des öffentlichen Rechtes zu begeben, von dem heraus die allermeisten Bewegungen dieses Teilrechtsgebietes ausgehen. Gerade deshalb, weil eine große Uneinigkeit innerhalb dieser Grundbegriffe der Staatstheorie herrscht, war es wichtig, eine möglichst große Distanz zu den Ausführungen zu wahren. Freilich kann sich auch die vorliegende Darstellung eines Vorwurfes nicht erwehren, den man jeglicher Darstellung machen kann, nämlich desjenigen der Wahl eines bestimmten Ausgangspunktes sowie der genutzten Methoden – sowohl zu seiner Auffindung als auch der weiteren Darstellung. Dem aufmerk-

samen und mit der Materie vertrauten Leser wird das Erkennen dieses Ausgangspunktes keinesfalls Mühe bereiten und er soll auch überhaupt nicht verschleiert werden. Die Darstellung muss sich aber, gerade weil sie sich eines solchen Vorwurfes nicht entledigen kann, auf die Versicherung einlassen, dass es dabei nicht darum ging, den einen oder anderen Begriff zu verwerfen oder zu begrüßen, eine Entwicklung sehnsüchtig zu erwarten oder diese verhindern zu wollen, die eine der anderen Sichtweise vorzuziehen oder diese Sichtweisen auch nur zu bewerten. Und gerade *weil* sie sich für den Begriff des Politischen als Ausgangspunkt entscheidet, mag das ein oder andere Ergebnis, zu welchem sie mit seiner Hilfe gelangt, überraschen.

Ausgerechnet dieser Ausgangspunkt mag auf den ersten Blick insbesondere deshalb verwundern, da die berüchtigte, viel zitierte und oftmals missverstandene Wendung der ‚Freund-Feind-Unterscheidung‘ den Kern des Begriffes des Politischen bildet. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung hiermit ist bestenfalls verhalten bis ablehnend, so dass Versuche aus der jüngeren Vergangenheit, den Begriff des Feindes stärker in den wissenschaftlichen Diskurs einzuführen, auf zum Teil heftigen Widerspruch gestoßen sind.<sup>1</sup> Im Vorfeld ließe sich auch ganz allgemein die Frage aufwerfen, ob freiheitliche Ordnungen überhaupt ‚Feinde‘ haben dürfen: Ist das Freund-Feind-Denken nicht vielmehr etwas, mit dem ausschließlich in totalitären Ordnungen argumentiert wird, und was deshalb in den Giftschränk der Staatstheorie gehört? Der Begriff des Politischen ist aber nicht *per se* auf Angriff, erst recht nicht auf Vernichtung ausgerichtet – selbst dann nicht, wenn man dabei mit dem Begriff des Feindes operiert.<sup>2</sup> Bei nüchterner Betrachtung entpuppt sich nämlich auch das Konzept, welches sich in den Bezeichnungen einer ‚streitbaren‘ oder ‚wehrhaften‘ Demokratie verbirgt,<sup>3</sup> als das-

---

<sup>1</sup> Im Bereich des Strafrechtes hat *Günther Jakobs* den Versuch unternommen, zwischen einem „Bürgerstrafrecht“ und einem „Feindstrafrecht“ zu unterscheiden, vgl. *Jakobs*, HRRS 2004, 88 ff. Im Wesentlichen argumentierte *Jakobs*, dass das geltende Strafrecht „Feinde des Rechtes“ anders behandle als den prinzipiell rechtstreuen Bürger (bspw. in Form der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 61 Nr. 3, 66 StGB sowie der Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB). *Jakobs* argumentierte: „Der prinzipiell Abweichende bietet keine Garantie personalen Verhaltens; deshalb kann er nicht als Bürger behandelt, sondern muß als Feind bekriegt werden“, *Jakobs*, HRRS 2004, 88 (90). Das Konzept des Feindstrafrechtes, welches *Jakobs* bereits früher entwickelte, löste zum Teil heftige (ablehnende) Reaktionen aus, vgl. bspw. *Düx*, ZRP 2003, 189 ff. Angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus verfolgte *Depenheuer*, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, 2007 einen ähnlichen Ansatz für den Bereich des Staatsrechtes.

<sup>2</sup> Eine gewisse Entschärfung vermag man wohl bereits mit einer anderen Etikettierung zu erreichen: Anstatt von ‚Freund und Feind‘ zu sprechen, kann man dieselben Konzepte – jedenfalls für den Bereich der Staatstheorie – auch mit den Bezeichnungen ‚Assoziation und Dissoziation‘ adressieren.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu bspw. *Bulla*, AÖR 98 (1973), 340 ff.; *Denninger*, § 16 „Streitbare Demokratie“ und Schutz der Verfassung, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1995, S. 675 ff.; *Leibholz*, JöR 30 (1981), 193 ff.; *Papier/Durner*, AÖR 128 (2003), 340 ff.; *Sattler*, Die rechtliche Bedeutung der Entscheidung für die streitbare Demokratie,

jenige des Begriffes des Politischen. Diese Bezeichnungen meinen nämlich alle dasselbe – eine Ordnung, welche als legitim gilt, und bereit ist, sich gegen Versuche ihrer illegitimen Beseitigung zu verteidigen. Aber wer würde deshalb ernsthaft behaupten, die periodisch aufflammende gesellschaftliche Diskussion um die *Verfassungsfeinde* sei im Kern totalitär und bellizistisch – zumal sich die Bundesregierung erst kürzlich (erneut) der Aufgabe angenommen hat, „Verfassungsfeinde in Sicherheitsbehörden erkennen und bekämpfen“<sup>4</sup> zu wollen? Auch der Deutsche Bundestag sowie der Bundesrat sind der Auffassung, dass „die Wertentscheidungen der Verfassung gegen aggressive Feinde mit Nachdruck zu verteidigen“<sup>5</sup> seien. Das Bundesverfassungsgericht äußert sich ebenfalls regelmäßig über Feinde.<sup>6</sup> Wer also von Feinden spricht – freilich im richtigen Zusammenhang –, befindet sich augenscheinlich in ausgezeichneten Gesellschaft.

Dadurch wird mittelbar aber auch deutlich, dass es das Grundgesetz selbst ist, dem es auf eine Unterscheidung von Freund und Feind ankommt. Denn immer, wenn in den genannten Fällen der Begriff des Feindes gebraucht wurde, stellte man die Verbindung zu einer konkreten verfassungsrechtlichen Bestimmung her. Dies ist auch folgerichtig: Denn Bestimmungen wie bspw. Art. 79 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG, aber auch Art. 80a, 87a und 115a GG werden erst dann verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Grundgesetz eine legitime und letztmaßgebliche Ordnung sein will, die es im äußersten Notfall – ggf. sogar mit Waffengewalt und unter Tötungs- und Todesbereitschaft – zu verteidigen gilt. Diese Folge ist weder weltanschaulicher noch parteipolitischer oder sonst unjuristischer Art, sondern es handelt sich hierbei um ein eindeutiges *verfassungsrechtliches Gebot*. Viele innen- und außenpolitische Vorgänge der letzten Jahre dürften ein derartiges Konzept der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsbedürftigkeit einer als legitim anerkannten Ordnung aus den verstaubten Regalen staatsrechtlicher Dogmatik längst vergangener Tage wieder in das allgemeine Bewusstsein zurückgebracht haben – auch in dasjenige der Verfassungsrechtler. Am Ende der Untersuchung wird deutlich werden, dass der Begriff des Politischen nicht nur ein Grundelement der Staatstheorie, sondern auch aktueller denn je ist.<sup>7</sup>

---

1982; *Schliesky*, §277 Die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *HdbStR XII*, 2014, S. 847 ff.; sowie Thiel (Hrsg.), *Wehrhafte Demokratie*, 2003.

<sup>4</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemittelungen/DE/2022/pressemittteilung-2022-6-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden.html> (28.10.2025).

<sup>5</sup> BVerfGE 107, 339 (344).

<sup>6</sup> So z. B. in BVerfGE 5, 85 (138): „Feinde der Freiheit“; BVerfGE 144, 20 (20): „Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar“; BVerfG NJW 2024, 645 (650): „Die Norm [Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG, V. R.] soll im Sinne des präventiven Verfassungsschutzes dafür Sorge tragen, dass der freiheitliche demokratische Staat seine Feinde nicht finanziell unterstützen und ihnen damit (auch) nicht dazu verhelfen muss, die aktive Arbeit an seiner Abschaffung fortzuführen“.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch *Voigt*, *Freund-Feind-Denken in der Welt des 21. Jahrhunderts*, in: ders. (Hrsg.), *Freund-Feind-Denken*, 2021, S. 11 ff.

Die Arbeit wird darstellen, dass sich die hauptsächlichen Strömungen der Staatstheorie gleichermaßen mit dem Begriff des Politischen fassen lassen; im zweiten Teil werden sie knapp dargestellt und ihr Verhältnis zueinander beleuchtet. Die Arbeit möchte aber nicht den Versuch unternehmen, diese Theorien vollständig darzustellen, erst recht nicht, sie einer Einzelkritik zu unterziehen, vor allem aber nicht den dahinterstehenden Methoden- und Richtungsstreit wieder neu aufzurollen.<sup>8</sup> Die vorliegende Arbeit ist in dieser Hinsicht sehr bescheiden: Von den einzelnen Theorien nimmt sie sich nur die Grundlinien und in der Folge gerade nur so viel, wie sie zur Darstellung ihres eigenen Ansatzes benötigt.<sup>9</sup> Die Skizzierung einer solchen Staatstheorie soll uns im weiteren Verlauf nämlich dazu dienen, die im Hintergrund des Begriffswandels der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wirkenden Umbrüche besser zu verstehen.

Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass jede dieser Strömungen von einem bestimmten Bereich des staatlichen Lebens ausgeht, den sie zum Ausgangspunkt ihrer eigenen Staatstheorie erhebt. Die Unterschiedlichkeit dieser Bereiche spiegelt sich im Unterschied dieser Theorien wider. Dadurch werden eine existentielle, eine normative und eine geisteswissenschaftliche Strömung unterscheidbar. Es ist deshalb zielführend, diese Bereiche als Sphären eines einheitlichen Staatsbegriffes zu behandeln – vor allem deshalb, weil jede der maßgeblichen Strömungen die Bereiche, welche hinter den beiden anderen Strömungen stehen, dem Grunde nach ebenfalls anerkennt, wenngleich diesen Bereichen (je nach Sichtweise) eine unterschiedliche Beschaffenheit zugesprochen wird. Abhängig davon,

---

<sup>8</sup> All das ist innerhalb einer Arbeit nicht zu leisten, für ihre Zwecke allerdings auch nicht notwendig. Die Literatur des öffentlichen Rechtes bietet eine große Fülle an einschlägigen Werken, welche die einzelnen Theorien entweder darstellen oder sich explizit einer dieser Theorien anschließen. Die vorliegende Arbeit will sich nicht in diese Reihe stellen – nicht zuletzt deshalb, weil alle wissenschaftlichen Argumente hierzu seit geraumer Zeit ausgetauscht sind. Sie verfolgt den Ansatz, dass diese Diskussion – jedenfalls in der heutigen Zeit – nicht mit einem Entweder-Oder, sondern einem Sowohl-Als-Auch beantwortet werden muss. Vgl. zum Richtungs- und Methodenstreit bspw. *Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997, S. 320 ff.; *Gangl* (Hrsg.), Die Weimarer Staatsrechtsdebatte, 2011; *Möllers*, Der Staat 43 (2004), 399 ff.; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, 1999, S. 171 ff.; *Unruh*, Weimarer Staatsrechtslehre und Grundgesetz, 2004, S. 47 ff., der sich auch eingehend mit den wichtigsten Vertretern dieses Streites befasst (*Kelsen*: S. 56 ff.; *Schmitt*: S. 87 ff.; und *Smend*: S. 132 ff.); sowie *Schulte*, Staatlichkeit im Wandel, 2017, S. 45 ff.

<sup>9</sup> Die Arbeit hat es sich deshalb auch nicht zum Ziel gesetzt, die dazugehörige Sekundärliteratur erschöpfend zu berücksichtigen; im Rahmen der Darstellung der Begriffe ‚Staat‘ und ‚Verfassung‘ betrachtet sie die kritischen Ausführungen *Hermann Hellers* zum Wissenschaftsbetrieb als Motto: „Wer sich über seine eigene Methode, sowie darüber klar geworden ist, warum sein wissenschaftlicher Gegner auf einem andern Wege zu einem andern Ergebnis gelangen musste, der kann den Gegensatz in den Voraussetzungen ein für alle mal feststellen und darauf verzichten, bei jeder Einzelfrage alle abweichenden Meinungen in möglichst ungeheuren Fussnoten zu zitieren – eine Erscheinung, die mehr als nur ein Schönheitsfehler der deutschen Wissenschaft ist“ (*Heller*, Staatslehre, 1934, S. 31).

welcher Sichtweise man sich anschließt, bedeuten Begriffe wie ‚Staat‘ und ‚Verfassung‘ etwas zum Teil vollkommen Unterschiedliches und haben alle Strömungen unterschiedliche Methoden der Verfassungsinterpretation, welche Ausfluss der Staats- und Verfassungstheorie sind, die diesem Verständnis vorgelagert sind. Gleichwohl lassen sich diese unterschiedlichen Strömungen und Sichtweisen aus dem Begriff des Politischen herleiten und über den Begriff der Legitimität bzw. Ordnung sogar wieder miteinander verbinden.

Nach dieser abstrakten Darlegung können die Ausführungen sich wieder dem konkreten Wandel der Rechtsprechung in den drei Parteiverbotsurteilen zuwenden und diesen Wandel mit den erarbeiteten Begriffen genauer nachvollziehen. Die Ausführungen zeigen, dass sich das Verständnis von Staat und Verfassung in den Anfangsjahren der Geltung des Grundgesetzes innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ehemals sehr stark an der existentiellen Strömung sowie deren Verfassungsbegriff orientiert hat, und dass es sich im weiteren Verlauf deutlich zugunsten der soziologischen Sphäre, wie sie die geisteswissenschaftliche Strömung auffasst, und deren Verfassungsverständnis verschoben hat; der Wandel der Auffassung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Folge dieses neuen Verständnisses. Den Ursachen dieser Verschiebungen und Umbildungen nähert man sich über zwei grundsätzliche Faktoren an: einem inneren Faktor in Gestalt der Verschmelzung der staatlichen sowie der gesellschaftlichen Sphäre unter dem sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes und einem äußeren in Gestalt der immer weitergehenden ökonomischen und rechtlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Weltgemeinschaft. Insbesondere dieser letzte Wandel, welcher sich vor allem durch die Einfassung ehemals ausschließlich staatlicher Ordnungen in inter- und supranationale Gebilde vollzogen hat, führte zur neuen Bedeutung der prägnanten staatsrechtlichen Begriffe sowie insbesondere zu den Verschiebungen beim Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>10</sup> An dieser Stelle ist ein Großteil des Wandels dargestellt, eingeordnet und nachvollzogen, indem das erste Hauptanliegen der Arbeit – die Frage nach den Ursachen der Individualisierung des Begriffes – beantwortet ist.

In ihrem letzten Teil widmet sich die Arbeit schließlich der Darstellung ihres zweiten Hauptanliegens in Gestalt der Frage, warum das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Jahre 2017 merklich mit internationalen Aspekten anreicherte. Sie wirft hier zwei Fragen auf: Zum einen, warum das Bundesverfassungsgericht davon ausging, dass eine solche Vorgehensweise geboten war, und zum anderen, ob es eine existierende Ordnung gibt, welche das Bundesverfassungs-

---

<sup>10</sup> Pokora, Die Revision des Parteiverbots, 2022, S. 182 bemerkt zutreffend (wenngleich etwas zurückhaltender als hier), dass insbesondere die „Internationalisierung“ bei der Neuausrichtung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dieser Entwicklung zumindest Rechnung trägt. Hierauf wird im letzten inhaltlichen Teil der Arbeit noch zurückzukommen sein, → C.

gericht als Interpretationsstütze heranzog. Es zeigt sich nämlich, dass das Bundesverfassungsgericht bereits von Anfang an von einer Dualität innerhalb des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausging: einmal von der Konkretisierung dieser Ordnung durch das Grundgesetz (welche es dazumal interpretierte), ein andermal von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ‚an sich‘. Die Ausführungen im NPD-Urteil verdeutlichen, dass das Bundesverfassungsgericht nunmehr diese *eine* freiheitliche demokratische Grundordnung interpretierte. Es liegt in den spezifischen Wirkungsweisen dieser existierenden Ordnung begründet, dass das Bundesverfassungsgericht nicht mehr deren Konkretisierung durch das Grundgesetz interpretierte und den Gehalt dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung insbesondere entschieden gegen denjenigen des Art. 79 Abs. 3 GG abgrenzte. Hinter diesen Vorgängen verbirgt sich der am tiefsten greifende Wandel in der Auslegung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: An ihnen wird nämlich deutlich, dass nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung den Kern des Grundgesetzes bildet, sondern die Bundesrepublik Deutschland ein Glied innerhalb dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung ‚an sich‘ ist; *diese* Ordnung interpretierte das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2017.

Um diese These zu begründen, greift die Arbeit auf ein Konzept zurück, welches in jüngster Vergangenheit ein Comeback nicht nur aus realpolitischer Sicht, sondern auch innerhalb der juristischen Auseinandersetzung feiert: auf das Konzept der Großraumordnung. Die ursprüngliche Großraumtheorie *Carl Schmitts* dient der vorliegenden Arbeit allerdings nur als Ausgangspunkt für die weitere Darstellung. Warum sie sich in ihrer ursprünglichen Form nicht für die wissenschaftliche Verwendung eignet, schon gar nicht für den hier relevanten Bereich, wird zu Beginn des letzten Teils eingehend erörtert. Durch den ihr inhärenten, aber der Weiterentwicklung bedürftigen Kern vermag sie es allerdings, moderne politische Ordnungssysteme zu erklären und auch aus juristischer Perspektive messbar zu machen. In ihrem letzten inhaltlichen Teil wird die Arbeit deshalb das ursprüngliche Großraumkonzept vorstellen, es von seiner ideologischen Belastung befreien und diesen Kern dann fortentwickeln sowie im Anschluss die spezifische Wirkungsweise einer solchen politischen Ordnungsstruktur auch dieses Mal anhand des Begriffes des Politischen veranschaulichen. Diese Wirkungsweise besteht – vereinfachend gesprochen – darin, das Innere der Großraumordnung zu neutralisieren und es zu einer Friedenseinheit auszugestalten, indem die konkreten Daseinsweisen der einzelnen Glieder entpolitisiert werden, diese mit anderen Worten als Anknüpfungspunkt einer Freund-Feind-Bestimmung nicht mehr infrage kommen. Stattdessen besteht dieser Anknüpfungspunkt in einer gemeinsamen politischen Idee und den Werten innerhalb der Großraumordnung. Im Anschluss daran zeigt die Arbeit auf, dass es sich bei der westlichen Staatengemeinschaft, zu der auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, um eine solche Großraumordnung in dem hier weiterentwickelten Sinne handelt, und warum einer solchen Ordnungsstruktur in unserer heutigen Zeit eine besondere Evidenz zukommt. Den inhaltlichen Abschluss bildet die Frage, was innerhalb

dieser neuen maßgeblichen politischen Ordnungsstruktur vom Staate übrigbleibt und welche Gefahren mit ihr einhergehen.

Dadurch wird insgesamt deutlich, warum das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2017 den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einerseits auf das Individuum hin ausgerichtet hat und ihn andererseits unter Abkehr vom Art. 79 Abs. 3 GG mit internationalen Kategorien anreicherte: Im Hintergrund dieses Wandels wirkten nicht lediglich die Verschiebungen innerhalb des Staats- und Verfassungsverständnisses, sondern in der Zwischenzeit tauchte eine neue und für den Begriff des Politischen maßgebliche Ordnungsstruktur auf, deren Anknüpfungspunkt das Bundesverfassungsgericht in Gestalt der neuen Auslegung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in das innerstaatliche Verfassungsrecht übernommen hat.

# A. Hinführung

## I. Der Begriff im Gefüge des Grundgesetzes

Die Wendung „freiheitliche demokratische Grundordnung“ findet sich ausschließlich in den sog. präventiven staatsrechtlichen Verfassungsschutzbestimmungen.<sup>1</sup> Das Grundgesetz selbst enthält keine Definition des Begriffes.<sup>2</sup> Die wichtigste dieser Bestimmungen bildet hierbei der Art. 21 Abs. 2 GG, welcher – zusammen mit Art. 18 S. 1 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG – nach einer (mittlerweile umstrittenen) Ansicht im Schrifttum eine Reaktion auf das Scheitern der Weimarer Republik darstellt.<sup>3</sup> Das dahinterstehende Konzept ist jenes der sog.

---

<sup>1</sup> *Butzer*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 18, Rn. 1. Die Bestimmungen sind Art. 9 Abs. 2 GG („verfassungsmäßige Ordnung“ soll nach der h. M. die inhaltsgleiche Bedeutung aufweisen, vgl. zum Streitstand nur *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Art. 9, Rn. 127 [Stand: 81. Lfg., 2017]), Art. 10 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 GG, Art. 18 S. 1 GG, Art. 21 Abs. 2 GG, Art. 87a Abs. 4 S. 1 GG und Art. 91 Abs. 1 GG. Es ist unbestritten, dass der Begriff in all diesen Vorschriften nicht nur einen gleichlautenden Wortlaut, sondern auch *inhaltlich* dieselbe Bedeutung hat, vgl. bspw. schon *Schmitt Glaeser*, Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf, 1968, S. 38.

<sup>2</sup> *Ruland*, Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, 1971, S. 7 f. sowie *Schmitt Glaeser*, Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf, 1968, S. 33. Der erste Referentenentwurf zum § 35 BVerfGG enthielt eine Definition, die allerdings nie Gesetzeskraft erlangte, vgl. zum Wortlaut *Schmitt Glaeser*, Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf, 1968, S. 33 mit Fn. 54. § 4 Abs. 2 BVerfSchG enthält einen Katalog von Bestandteilen, welche auf einfachgesetzlicher Ebene den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bilden sollen.

<sup>3</sup> *Streinz*, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 21, Rn. 212 mit zahlreichen Nachweisen in Fn. 14. So sieht mittlerweile der wahrscheinlich überwiegende Teil des Schrifttums das Scheitern der Weimarer Republik nicht darin begründet, dass die Weimarer Reichsverfassung (WRV) keine Schutzmechanismen vorhielt, sondern vielmehr in tiefergehenden politisch-soziologischen Ursachen, die dazu führten, dass die vorhandenen Schutzmechanismen lediglich *nicht nachhaltig* genutzt worden seien, *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 18, Rn. 27 m. w. N.; a. A. wohl *Brenner*, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 2 mit Fn. 7. Vgl. ausführlich zu den Mechanismen, welche die WRV schützen sollten, *Gusy*, Weimar – die wehrlose Republik?, 1991: Hierzu zählen die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten gemäß Art. 48 WRV (a. a. O., S. 50 ff.), der allgemeine strafrechtliche Schutz (a. a. O., S. 107 ff.), das Erste und Zweite Republikschutzgesetz (a. a. O., S. 126 ff., 171 ff.) sowie die Notverordnungen (a. a. O., S. 191 ff.). Vgl. auch *Badura*, AöR 143 (2018), 659 ff.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI, 1993; *Gusy*, ZfP 1993, 393 ff.; *Gusy*, Der Staat 58 (2019), 507 ff.; sowie *Schneider*, § 5 Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, 2003, S. 177 ff.

„wehrhaften Demokratie“<sup>4</sup>, d. i. eine solche, die sich gegenüber ihren Feinden<sup>5</sup> nicht neutral zeigt, sondern bereit ist, Angriffe abzuwehren.<sup>6</sup> Dadurch wohnt diesem Prinzip eine gewisse Ambivalenz von Freiheitsgewährleistung und Freiheitsbegrenzung inne.<sup>7</sup> Es birgt das Potential, die Grundordnung, die es gerade bewahren möchte, durch ein Zuviel an Schutz, den es nur durch Eingriffe in die Freiheit realisieren kann, im Gegenteil zu schädigen.<sup>8</sup> Umso wichtiger ist deshalb die genaue Bestimmung des Bedeutungsgehaltes. Die Ausführungen werden sich hierbei auf Art. 21 Abs. 2 GG konzentrieren, da einerseits der Bedeutungsgehalt des Begriffes nach einhelliger Auffassung in allen Artikeln derselbe ist und andererseits zu dieser Vorschrift die aussagekräftigste Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes vorliegt.

### 1. Der Bedeutungsgehalt des Begriffes qua constitutione

#### a) Wortlaut

Die Bezeichnung als *Grundordnung* lässt darauf schließen, dass nicht das gesamte Verfassungsgesetz, sondern nur leitende Prinzipien der konkreten staatlichen Ordnung gemeint sein sollen.<sup>9</sup> Noch vieldeutiger erscheint die Bezeichnung als *Grundordnung*: Eine solche kann immer nur konkret gedacht werden, d. h. aus der bloßen Bezeichnung als Ordnung lassen sich keine konkreten Inhalte

---

<sup>4</sup> Brenner, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 8. Daneben findet sich vor allem die Bezeichnung „streitbare Demokratie“ (diese verwendet das Bundesverfassungsgericht überwiegend, vgl. Streinz, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 21, Rn. 212 m. w. N. in Fn. 9). Karl Loewenstein sprach erstmals von „militant democracy“, Loewenstein, *The American Political Science Review* 31 (1937), 417 ff. sowie Loewenstein, *The American Political Science Review* 31 (1937), 638 ff.

<sup>5</sup> Grundlegend hierzu Schmitt, *Der Begriff des Politischen* [1932], 2015, insbesondere S. 25 ff. Auch Thrun, *DÖV* 2019, 65 (67) spricht davon, dass die wehrhafte Verfassung mit einem „Feindschaftsbegriff“ arbeite.

<sup>6</sup> Brenner, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 7 ff.; Dürig/Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 10 (Stand: 81. Lfg., 2017); sowie Ruland, *Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, 1971, S. 4.

<sup>7</sup> Kotzur, in: Münch/Künig (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 5 sowie Ruland, *Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, 1971, S. 5. Viel zitiert ist in diesem Zusammenhang die Wendung der Gefahr, in einen „unerträglichen Selbstwiderspruch“ (BVerfGE 5, 85 [137]) zu verfallen.

<sup>8</sup> Alter, *AöR* 140 (2015), 571 ff.; Linke, *DÖV* 2017, 483 (484); Jaspers/Sontheimer, *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, 1988, S. 151; sowie Volp, *NJW* 2016, 459 ff. Allgemein zur Spannung von Sicherheit und Freiheit Di Fabio, *NJW* 2008, 421 ff.; Dreier, *JZ* 1994, 741 ff.; sowie Dreier, *RW* 2010, 11 ff.

<sup>9</sup> Dürig/Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Art. 18, Rn. 58 (Stand: 81. Lfg., 2017); Lautner, *Die freiheitliche demokratische Grundordnung*, 1978, S. 8; sowie Schmitt Glaeser, *Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf*, 1968, S. 42.

# Sachregister

- Begriff des Politischen *siehe auch* Feind, Staat, Strömung(en), Großraumordnung
- Ablösung vom Staat 50, 52, 123 (Fn. 355), 125 f., 197, 201 f.
  - als Ausgangspunkt der verschiedenen Strömungen 43 f.
  - als Intensitätsgrad der Verbindung und Trennung einer Gruppe von Menschen 44 f., 101 (Fn. 289)
  - im Grundgesetz 117 f.
  - Monopol über die Bestimmung des Politischen 50, 52, 179, 197, 201 f.
  - Nation 48 (Fn. 47), 49
  - politische Einheit als Friedenseinheit 50, 104, 196, 201
  - Proletariat 49 (Fn. 52)
  - sekundärer Begriff des Politischen 101 (Fn. 290)
  - Unabhängigkeit von anderen Kategorien 45, 48 f.
- Bundesverfassungsgericht *siehe auch* Verfassungsinterpretation
- als maßgebliches Verfassungsorgan zur Herbeiführung des Integrationserfolges im Sinne der geisteswissenschaftlichen Strömung 210
  - als maßgebliches Organ der Verfassungsinterpretation 17, 18 ff.
  - Interpretationsmethoden 37, 134 f.
- Demokratie, wehrhafte bzw. streitbare 3 f., 10, 26
- Entpolitisierung *siehe auch* Großraumordnung, Säkularisation
- des Nationalen zugunsten der politischen Idee der Großraumordnung 178 ff., 185 f., 195 f., 201, 221
  - des Theologischen 141, 179, 204 (Fn. 154), 207 (Fn. 163)
  - Mechanismus und Wirkung der Entpolitisierung 179 f., 205 f.
- Europäische Union
- keine Großraumordnung 197 ff.
  - obere Gliederungsebene des Großraumes der westlichen Staatengemeinschaft 198 f.
  - „Staatswerdung“ der Europäischen Union 210 f.
- Evidenz einer politischen Ordnung 203 ff.
- Feind
- Abstufungen innerhalb des Feindbegriffes 179 (Fn. 87), 194 (Fn. 127)
  - Begriff des Feindes im Strafrecht 3 (Fn. 1), 102 (Fn. 292)
  - Feindbestimmung innerhalb der Großraumordnung 192, 195
  - innerer 101 ff.
    - aus Sicht der existentiellen Strömung 103
    - aus Sicht der geisteswissenschaftlichen Strömung 103 f., 150
    - fehlende Bestimmung innerhalb der normativen Strömung 102 f.
    - Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Bestimmung durch existentielle und geisteswissenschaftliche Strömung 104 f.

- Wandel des Feindbegriffes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes 150
- und Grundgesetz 117 f., 150
- freiheitliche demokratische Grundordnung *siehe auch* *Western values*, Westliche Staatengemeinschaft
- als Gegenentwurf zum totalitären Staat 17, 23, 37
- als offener Verfassungsbegriff bzw. Rahmenbegriff 17
- als Wertordnung 21 ff.
- Bestandteile und fallbezogene Ableitungen 30 ff.
  - als Offenhalten der Interpretation für die Zukunft 132
  - Menschenwürde als einziger echter Bestandteil 138, 143 f.
- Dualität innerhalb des Begriffes 7, 14, 151 ff.
- Individuum als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 134, 138 ff., 146 ff.
- Internationalisierung des Begriffes 2, 6 (Fn. 10), 147, 151, 152, 155
- nicht Kern des Grundgesetzes 7, 154
- Parlamentarismus 33, 34, 36, 138, 142, 196
- Republik-, Bundesstaats- und Sozialstaatsprinzip 34
- und westliche Staatengemeinschaft 155 f., 161, 184, 220 f.
- Verhältnis zu Art. 79 Abs. 3 GG 15 ff., 31, 36, 136 f., 152 ff., 196 f.
- Volkssouveränität 12, 23, 33, 66, 211
- Wandel des Begriffsverständnisses durch das Bundesverfassungsgericht 34 ff., 127 ff., 133 ff., 136 ff., 143 ff.
  - als Folge der verschobenen Gewichtung der einzelnen Sphären 119 ff., 126 ff., 150, 219 f.
  - als Folge der Übernahme der Staats- und Verfassungsauffassung der geisteswissenschaftlichen Strömung 116, 136 ff., 146 ff., 150
- zukünftige Interpretation 222 f.
- Gesellschaft und Staat 68 f., 71, 119 ff., 202
- Großmacht *siehe auch* Großraumordnung, Russische Föderation, *special interests* der Vereinigten Staaten von Amerika
- Letztmaßgeblichkeit der Großmacht in der Großraumordnung 181, 188
- *special interests* 171, 181, 186, 191, 192, 194, 215
- Überlegenheit der Großmacht gegenüber dem Großraum in der Großraumordnung 181, 187
- Vereinigte Staaten von Amerika 184 ff.
  - Völkerrechtsbruch 181 (Fn. 92), 184 f.
- Großraumordnung *siehe auch* Großmacht, Intervention, *Monroedoktrin*, Westliche Staatengemeinschaft
- als modernes politisches Ordnungssystem der Welt 159 ff.
  - deshalb keine unipolare Weltordnung 217
  - *amity line* 193
  - Beeinflussung der theoretisch-politischen Sphäre der Staatlichkeit 177 ff.
  - Entfallen des Unterschiedes zwischen Innen- und Außenpolitik 186 f.
  - Evidenz der Großraumordnung als politisches Ordnungsmodell in der heutigen Welt 203 ff.
  - Expansion 159, 171
  - Feindbestimmung innerhalb der Großraumordnung 195 ff.
    - Neutralität der übrigen Glieder nicht möglich 199
  - Großmacht 168 f., 171
    - *special interests* 171, 181, 186, 191, 192, 194, 215

- als Einflussprinzip 172
- Nationalstaatlichkeit als Anknüpfungspunkt des Begriffes des Politischen perhorresziert 179 f., 196, 197, 223
- politische Idee 178 ff.
  - als Anknüpfungspunkt einer Freund-Feind-Bestimmung 178 ff., 193 f., 197, 199
  - als transnationales Ordnungsrecht 156, 179, 186
    - Durchsetzung 180 ff.
    - Herausbildung eines eigenen, nicht-staatenbezogenen Völkerrechtes 179, 188 f., 195, 202, 216 f.
    - Neutralisierung und Entpolitisierung des Inneren der Großraumordnung durch die politische Idee 179 f., 201, 213, 221
      - und Großmacht 180, 181, 184 f., 190 f., 193 f., 215
- dieselben Sphären wie beim Staat 178
- Subsidiarität innerhalb der Großraumordnung 182, 186
- Tatbestandsmerkmale 165, 170 ff., 174 f.
- und Begriff des Politischen 177 ff.
- ursprüngliche Großraumtheorie *Carl Schmitts* 163 ff.
  - Russische Föderation und Volksrepublik China 157 f., 183 (Fn. 99), 184, 204 (Fn. 151)
- Wertgemeinschaft 180, 220 ff.
- westliche Staatengemeinschaft als Großraumordnung 182 ff.
  - Bundestreue und Homogenitätsprinzip 194, 216
    - Beispiele, die das Bestehen der Großraumordnung darlegen 189 ff.
    - Kritik dieser Einordnung 186 ff.
- Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland übersetzt sich in der Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 154, 184, 220 f.
- Hegemonie 166 (Fn. 68), 181 (Fn. 82), 184 (Fn. 102), 187 (Fn. 111)
- Homogenität 54 (Fn. 66), 109 f., 179 (Fn. 87), 180 f., 194, 216
- Imperium 163 (Fn. 30), 168, 170 (Fn. 59), 198 (Fn. 132)
- Individuum *siehe auch* Menschenwürde
  - unbedingter Vorrang eines Kollektivs gegenüber dem Individuum 32, 104, 197
  - Verhältnis von Individuum und Staat 72 f., 124
  - Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft 140 ff.
- Integration
  - desintegrative Wirkung absolut geltender Werte 129 ff.
  - Integrationsprozess 68 ff.
    - als Gegenteil der (abgeschwächten) Feinderklärung 103
      - Integrationsziel 76 ff., 155, 161
      - Notwendigkeit der Feinderklärung im Sinne des Begriffes des Politischen im Falle des Scheiterns des Integrationsprozesses 103 f.
        - Paradoxie des Integrationsprozesses 77 f.
    - und Verfassung 73 ff., 92
    - Wertgemeinschaft bzw. Wertordnung 72, 77 f., 155 f.
  - Intervention *siehe auch* Völkerrecht
    - der Großmacht in den eigenen Großraum nicht als Intervention, sondern Abwehr einer illegitimen Intervention 188, 194
    - Interventionsverbot / für raumfremde Mächte 163 ff.
      - für wertfremde Mächte 194
    - Periodizität von Intervention und Isolation der Vereinigten Staaten von Amerika 199

- Sicherheit der Großraumordnung als Interventionstitel für die Großmacht 191
  - ursprüngliche Großraumtheorie als Interventionstitel 157, 158, 165, 167, 169 ff., 177
- Legitimität *siehe auch*
- Verfassungsinterpretation
  - Anknüpfungspunkt des Begriffes des Politischen 110 ff.
  - Grundnorm 62 f., 84, 112 (Fn. 313)
  - im Rahmen der Verfassungsinterpretation 78 ff., 135
  - politische Idee als Legitimitätskern der Großraumordnung 180, 185 f.
  - unterschiedliche Legitimitätsvorstellungen der verschiedenen Strömungen 222
- Menschenwürde *siehe auch* Individuum
- allseitiger Geltungsanspruch 35
  - Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 134, 138 ff., 146 ff.
  - Diskriminierung 32, 35, 38, 132
  - einzig echter Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 143 f.
  - Menschenbild im Grundgesetz 138 ff.
  - Menschenbild im Grundgesetz / Wandel des Menschenbildes unter der Geltung des Grundgesetzes 148 f.
  - Vorrang eines Kollektivs 32, 197
- Monroedoktrin* 167 ff., 177
- Nation 46 ff., 54 (Fn. 66), 76 f., 115 *siehe auch* Entpolitisierung, Staat
- Regression auf nationale Identität 212 f., 222
  - Repolitisierung der nationalen Identität mit freiheitlicher demokratischer Grundordnung unvereinbar 196, 197
  - und Volk 46 f. (insbesondere Fn. 39), 54 (Fn. 66)
  - unterschiedliche Begriffe der Nation 47 (Fn. 41)
- Nationalsozialismus 157, 170, 172 f., 175 f., 215
- NATO 162 f., 184, 192 f.
- Neutralisierung *siehe auch* Großraumordnung
- durch Entpolitisierung besonders umkämpfter geistiger Gebiete 178 ff., 204 ff.
- Nord Stream 2* 189 f.
- Ordnung
- Legitimität 110 ff.
  - letztmaßgebliche 45 (Fn. 32), 46, 111, 177 ff.
    - Verteidigungsbedürftigkeit und Verteidigungsbereitschaft 12
- Raum *siehe auch* Technik
- Abhängigkeit des Raumes von der politischen Idee der Großmacht 170 ff.
  - *cuius regio*-Sätze 55, 209
  - raumfremde Mächte 163 ff.
  - Raumhoheit 166 (Fn. 47), 171 ff., 211 f., 213 f.
  - Raumordnungskrieg 158, 213
- Reich 166 ff.
- Reine Rechtslehre* 61 ff.
- Russische Föderation
- als feindliche Macht der westlichen Staatengemeinschaft 157 f., 189, 191
  - ursprüngliche Großraumtheorie *Schmitts* 157 f., 183 (Fn. 99), 184, 204 (Fn. 151)
  - Versuch, den europäischen Kontinent zum eigenen Großraum zu machen 189 ff.
- Sanktionen *siehe* Völkerrecht
- Säkularisation 55, 179, 206
- Schmitt, Carl* 163 ff., 217

- Souveränität als Argument innerhalb der Großraumordnung 192
- Sozialstaat *siehe* Gesellschaft und Staat, Integration, Sphäre(n)
- Soziologie juristischer Begriffe 203 ff.
- special interests* der Vereinigten Staaten von Amerika 181, 186, 191, 192, 194, 215
- Abweichung von der politischen Idee auf Grund der *special interests* 215 f.
- Sphäre(n) 51 ff.
- funktional-juristische 58 ff.
  - soziologische 68 ff.
  - theoretisch-politische 53 ff.
- Staat *siehe auch* Gesellschaft und Staat, Sphäre(n)
- als Hoheitlichkeit (normative Strömung) 59 ff.
  - Ablösung des Begriffes des Politischen vom Staat 50, 52, 123 (Fn. 355), 125 f., 197, 201 f.
  - als Integration (geisteswissenschaftliche Strömung) 69 ff.
  - als Status (existentielle Strömung) 53 ff.
  - in der Großraumordnung 199 ff., 212 ff.
  - „offener Staat“ 199 f., 211, 212
  - verschiedene Sphären eines einheitlichen Staatsbegriffes 42, 51
- Strömung(en) *siehe auch* Sphäre(n), Verfassung
- grundsätzliche Anerkennung der verschiedenen Sphären durch alle Strömungen 41 f.
  - Herleitung aus dem Begriff des Politischen 40 f., 105
  - Unterschied zwischen existentieller und geisteswissenschaftlicher Strömung in Bezug auf die politische Einheit 69 ff., 99
  - unterschiedliche Legitimitätsvorstellungen 222
  - unterschiedliche Methoden der Verfassungsinterpretation 79 ff., 99 f.
  - Verbundenheit über den Begriff der Ordnung 110 ff.
  - Verschiedenheit der Bedeutung der Begriffe Staat und Verfassung 41 f., 106 ff.
- Technik, digitale 203 ff.
- Vereinigte Staaten von Amerika *siehe* Großmacht, Intervention, *special interests* der Vereinigten Staaten von Amerika
- Vereinte Nationen 184, 216 f.
- Verfassung *siehe auch* Integration, Sphäre(n), Strömung(en)
- als Argument gegen den Staat 62 (Fn. 103), 64, 66 f.
  - dynamische Verfassung 73 ff.
  - Idealbegriff der Verfassung 63 ff.
  - Verfassungsordnung 55 ff.
  - Verfassungsstatut 56 f., 59 ff.
- Verfassungsinterpretation 79 ff. *siehe auch* Bundesverfassungsgericht, Strömung(en), Wertordnung
- authentische 21 (Fn. 53), 82 (Fn. 206), 85 f.
  - die Methodendiskussion camoufliert eine Legitimitätsdiskussion 80, 135
  - extensive Interpretation des Grundgesetzes als Wertordnung 23 f., 37
  - geisteswissenschaftlich-werthierarchische Methode als im Zweifelsfall entscheidende Verfassungsinterpretation 134
  - „Phraseologie“ in der Verfassung 87 f.
  - und Vorverständnis bzw. Voraussetzungen 79 f., 135
  - Verfassungswandel 91 (Fn. 204), 95 f.
  - von der maßgeblichen politischen Ordnung her 110 ff., 221 ff.
  - unterschiedliche Methoden der jeweiligen Strömungen auf Grund der

- unterschiedlichen Auffassungen der  
Begriffe Staat und Verfassung 79 ff.
- Verfassungswandel *siehe*  
Verfassungsinterpretation
- Volk *siehe* Nation
- Völkerrecht *siehe auch* Großmacht,  
Großraumordnung, Intervention,  
*Monroedoktrin*
  - als Vorbehaltsrecht aus Sicht der  
Großmächte 181, 186 (Fn. 109),  
190 f.
  - globale Völkerrechtsordnung 125
  - humanitäres Völkerrecht als  
Interventionstitel 167
  - *Monroedoktrin* 177
  - Sanktionen 125, 187, 189 ff.
  - völkerrechtliche Vereinbarungen als  
erste Wirkung, nicht Begründung der  
Großraumordnung 181, 216
- Wertordnung *siehe auch*  
Bundesverfassungsgericht,  
freiheitliche demokratische  
Grundordnung
  - Genese in den ersten Jahrzehnten  
unter der Geltung des  
Grundgesetzes 128
  - Kritik der Wertordnung durch die  
existentielle sowie normative  
Strömung 129 ff.
- Ursprung im SRP-Verbotsurteil 127
- Verhältnis zur  
Wortlautauslegung 134 f.
- Western values siehe auch* Großmacht,  
Großraumordnung
  - als Anknüpfungspunkt der  
Feindbestimmung 192 ff.
  - als *amity line* 193
  - als politische Idee 185 f.
- Westliche Staatengemeinschaft *siehe  
auch* freiheitliche demokratische  
Grundordnung, *special interests* der  
Vereinigten Staaten von Amerika,  
Großmacht, Großraumordnung
  - als Großraumordnung 182 ff.
    - Beispiele, die das Bestehen der  
Großraumordnung darlegen 189 ff.
    - Kritik dieser Einordnung 186 ff.
  - *amity line* 193
  - von Anfang an universell  
gedacht 158, 168, 173, 185